

Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild

Vom 7. April 1989*

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

Fußnoten

*) GVBl. S. 111; zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2001 (GBVl. S. 45)
zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Aufgrund des § 23 Abs. 8 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 792-1, wird verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 1

Hege von Rot-, Dam- und Muffelwild

Rot-, Dam- und Muffelwild darf außerhalb von Jagdgehegen nur in den in § 3 Abs. 2 bis 4 festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Bewirtschaftungsbezirken gehören:

1. Kerngebiete, in denen sich Rot-, Dam- oder Muffelwild aufgrund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, und

2. Randgebiete, in denen sich Rot-, Dam- oder Muffelwild in geringerem Umfang oder nur zeitweise aufhält.

(2) Zu den Freigeieten, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild außerhalb von Jagdgehegen nicht gehegt werden darf, gehören alle übrigen Grundflächen im Land.

(3) Wilddichte ist die Anzahl von Stücken einer Wildart je 100 ha Waldrevierfläche am 1. April eines Jahres.

(4) Waldrevierfläche ist die Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes zuzüglich eines Zuschlags bis zu 15 v. H. für vom Wald umschlossene sowie unmittelbar an den Wald angrenzende Flächen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

Bewirtschaftungsbezirke und Wilddichte

(1) In den nachstehenden Bewirtschaftungsbezirken dürfen die sich aus den festgesetzten Wilddichten ergebenden Bestände am 1. April eines Jahres, jeweils bezogen auf den gesamten Bewirtschaftungsbezirk, nicht überschritten werden.

(2) Als Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete) werden festgelegt:

höchstzulässige

Wilddichte im

Waldrevierfläche

davon

höchstzulässiger Gesamtbestand am 1. April

Rotwildgebiete

Kerngebiet

Randgebiet

ha

Kerngebiet

ha

Randgebiet

ha

1

Ahrweiler-Mayen1)

1,7

1,0

40.300

15.400

24.900

510

2

Cochem-Kondel

2,0

1,0

13.100

3.900

9.200

170

3

Kaub-Taunus

2,0

1,0

4.800

1.200

3.600

60

4

Montabaurer Höhe1)

1,6

1,0

15.700

7.200

8.500

200

5

Neuwied

2,0

1,0

13.500

7.500

6.000

210

6

Vorderer Hunsrück

2,0

1,0

49.400

30.600

18.800

800

7

Zell1)

2,0

0,9

13.000

2.100

10.900

140

8

Daun-Wittlich1)

1,9

1,0

45.800

19.100

26.700

630

9

Hochwald1)

2,0

1,0

42.100

24.900

17.200

670

10

Meulenwald

2,0

1,0

8.500

5.400

3.100

140

11

Osburg-Saar1)

1,9

1,0

24.100

19.900

4.200

420

12

Prüm-Bitburg

1,9
1,0
35.800
11.900
23.900
470

13
Pfälzerwald
1,5
0,7
62.800
18.700
44.100
590

(3) Als Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (Damwildgebiete) werden festgelegt:

höchstzulässige
Wilddichte im
Waldrevierfläche
davon
höchstzulässiger Gesamtbestand am 1. April

Damwildgebiete
Kerngebiet
Randgebiet
ha
Kerngebiet
ha
Randgebiet
ha

1
Römerkastel
2,0
1,0
7.900
3.500
4.400
115

2
Winterhauch1)
2,0
1,0
10.100
7.600
2.500
180

(4) Als Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (Muffelwildgebiete) werden festgelegt:

höchstzulässige
Wilddichte im
Waldrevierfläche
davon
höchstzulässiger Gesamtbestand am 1. April

Muffelwildgebiete
Kerngebiet
Randgebiet
ha
Kerngebiet
ha
Randgebiet
ha

1
Kesseling1)
2,0
0,9
6.100
4.100
2.000
100

2
Mayen1)
2,0
1,0
3.500
2.000
1.500
55

3
Endert
3,0
1,5
2.800
2.200
600
75

4
Montabaurer Höhe1)
1,5
-
5.300
5.300
-

80

5

Stebach

3,0

-

1.500

1.500

-

45

6

Oberwesell)

2,0

1,0

2.300

1.200

1.100

35

7

Strimmiger Berg1)

2,3

1,0

2.300

1.300

1.000

40

8

Breitenthal

3,0

1,5

2.700

900

1.800

55

9

Westrich1)

2,0

1,0

7.900

3.800

4.100

120

10

Haardtwald1)

2,0

-

2.200

2.200

-

45

11
Weinsheim1)
3,0
1,7
1.300
800
500
35

12
Merkeshausen1)
2,0
-
1.500
1.500
-
30

13
Salmwald1)
2,0
1,0
2.600
1.000
1.600
35

14
Schillingen1)
2,0
-
2.300
2.300
-
45

15
Donnersberg1)
3,0
1,5
3.600
3.000
600
100

16
Kondel1)
2,0
0,8
5.300
4.000
1.300
90

(5) Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung der Kerngebiete ergeben sich aus den in der Anlage enthaltenen Grenzbeschreibungen. Karten der Bewirtschaftungsbezirke mit deren Einteilung in Kern- und Randgebiete können bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung als untere Jagdbehörde eingesehen werden.

Fußnoten

- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Dam- und Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommt Muffelwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.
- 1) In Teilen des Gebietes kommen Rot- oder Damwild vor.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

Bejagung in Freigeieten

(1) In Freigeieten sind Abschussplanung, -festsetzung und -durchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. In Freigeieten dürfen doppelseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die untere Jagdbehörde örtlich und zeitlich begrenzt die Jagdbeschränkung aufheben, wenn nach Stellungnahme des zuständigen Forstamtes Wildschäden durch Rotwild das waldbauliche Betriebsziel gefährden.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann für Jagdbezirke, in denen mit ihrer Genehmigung Rot-, Dam- oder Muffelwild ausgesetzt wird, Ausnahmen von § 1 zulassen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 20 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149, BS 792-1) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Jagdausübungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig

1.entgegen § 1 Rot-, Dam- oder Muffelwild hegt,

2.entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Abschussplanung und -durchführung nicht darauf ausrichtet, dass vorhandene Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden,

3.entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 in Freigeieten doppelseitige Kronenhirsche erlegt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 6*

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Fußnoten

*) Verkündet am 22. 5. 1989

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage

(zu § 3 Abs. 5 Satz 1)

I.Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (§ 3 Abs. 2)

1.Ahrweiler-Mayen

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend an der Ahr, an der Jagdbezirksgrnxe Bad Neuenahr/Heimersheim, verläuft die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bad Neuenahr-Ahrweiler, die Gemarkung des Gemeindeteils Heimersheim ausklammernd. Von dort folgt die Grenze den Gemeindegrenzen Schalkenbach, Dedenbach, Oberdürenbach, Spessart, Kempenich, des Gemeindeteils Engeln der Gemeinde Baar, Weibern, Bell bis an die Autobahn A 61; entlang der A 61 bis Abfahrt Mendig und von dort die B 256 entlang bis an die Gemeindegrenze Mendig (dies entspricht dem Jagdbezirk Mendig 2). Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft weiter entlang den Gemeindegrenzen Mendig, Ettringen und Sankt Johann bis auf die Höhe des Klosters Helgoland, von dort entlang der Jagdbezirksgrnxe Mayen 2b bis zur Gemarkungsgrenze Reudelsterz und Monreal bis zur L 98, von dort entlang der Jagdbezirksgrnxe Monreal 2 bis zur Gemeindegrenze Monreal. Von hier verläuft die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks entlang der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz in westlicher, danach in nördlicher Richtung bis zu den Gemeindegrenzen Harscheid, Sierscheid und Hönningen, den Eigenjagdbezirk "Laubachshof" ausklammernd, bis zur Ahr. Von dort verläuft die Grenze entlang der Ahr durch die Gemeinde Ahrbrück bis zur nördlichen Gemeindegrenze Ahrbrück, von dort über die Gemeindegrenze Kesseling (Kerngebiet), den Eigenjagdbezirk "Recher Wald" in der Gemarkung Mayschoß einschließend, Rech (im Norden begrenzt durch die Ahr), Bad Neuenahr-Ahrweiler bis zur Ahr, von dort in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Von der Gemeindegrenze Kesseling, den Eigenjagdbezirk "Sonnenhardt" in der Gemarkung des Gemeindeteils Ahrweiler einschließend, führt die Grenze des Kerngebiets entlang der Gemeindegrenze Heckenbach bis zur Gemeinde Spessart. Innerhalb der Gemeinde Spessart verläuft die Grenze entlang der Jagdbezirksgränze "Eigenjagd Ortsgemeinde Spessart" bis zur Gemeindegrenze Spessart; in westlicher Richtung folgt die Grenze der Gemeindegrenze Spessart bis zur K 56. Von dort führt sie in südlicher Richtung bis zur B 412, in östlicher Richtung bis zur L 83 und weiter bis zur Gemeindegrenze Kempenich. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze des Kerngebiets in westlicher Richtung der Gemeindegrenze Kempenich bis auf die Höhe 517,6 nördlich von Hausten. Der Weg in nord-südlicher Richtung trennt in der Gemarkung Weibern das westlich gelegene Kerngebiet vom östlich gelegenen Randgebiet.

Von dem Punkt 517,6 folgt die Grenze entlang den Gemarkungen Hausten, Langscheid bis zur Jagdbezirksgränze Waldesch. Weiter folgt die Grenze in südlicher Richtung der Jagdbezirksgränze bis zur Gemarkungsgrenze Mayen, Gemeindeteil Nitztal und Mayen, Gemeindeteil Kürrenberg bis zur B 258. In westlicher Richtung führt die Kerngebietsgränze der B 258 entlang bis Virneburg. Von Virneburg aus folgt die Kerngebietsgränze der Nitz abwärts und dem Bachlauf nördlich der Kramershard aufwärts bis zur Siebenbacher Mühle an der Gemeindegrenze Welschenbach. Von hier verläuft die Grenze entlang der K 3 durch Siebenbach bis zur Straßenkreuzung an der Hohen Acht, Gemeindeteil Sankt Georg. Von hier aus folgt die Grenze den Gemarkungen Kaltenborn und Adenau bis zur K 21/L 257. Von dort führt die Kerngebietsgränze in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Gemeindegrenze Adenau und im Anschluß entlang den Gemeindegrenzen Leimbach und Dümpelfeld bis zum Ausgangspunkt an der Gemarkungsgrenze Kesseling.

2. Cochem-Kondel

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden am Schnittpunkt der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz und der A 48 westlich von Laubach, verläuft die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks in südlicher Richtung entlang den Gemeindegrenzen Ulmen, Alfien bis zur B 259.

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft von hier entlang der B 259 und L 52 bis zur südlichen Abgrenzung des Flugplatzes Büchel und weiter entlang der Gemarkungsgrenze Gevenich. In südlicher Richtung folgt die Grenze den Gemarkungsgrenzen Weiler, Urschmitt und Ediger-Eller bis zur Abteilungsgrenze 25, Staat. Von dort aus verläuft sie in südlicher Richtung durch die Gemeinden Ediger-Eller und Bremm, wobei die Moselschleife in der Gemarkung Bremm die Grenze bildet bis zum Anschluß an die Gemeinden Sankt Aldegund und Alf.

Von der südlichen Grenze der Gemeinde Alf folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks innerhalb der Gemeinde Pünderich dem Weg bis zum Ehrenfriedhof, von dort in gerader Linie zur Mosel bis zum Anschluß an die Gemeindegrenze Reil auf der Höhe der Liebfrauenbrücke und weiter entlang den Gemeindegrenzen Reil, Bengel, Kinderbeuern, Bausendorf, Diefenbach und Willwerscheid. Bis zum nördlichen Anschluß folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks den Gemarkungsgrenzen Hontheim, Strotzbüsch, Immerath, eine kurze Strecke Lutzerath, Gillenbeuren, Schmitt, Auderath und Ulmen. Bis zum Ausgangspunkt bildet die A 48 die nördliche Begrenzung des Bewirtschaftungsbezirks.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Das Kerngebiet umfaßt im Regierungsbezirk Koblenz die Gemeindegebiete Sankt Aldegund, Alf und Beuren. Im Regierungsbezirk Trier das Gebiet des Staatswalds "Kondel" des Forstamtes Wittlich-Ost mit allen zugelegten Flächen sowie das "Waldgut Kondel" der Allianz-Versicherung.

3. Kaub-Taunus

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks mit der nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Diethardt. Von dort folgt sie entlang der Landesgrenze und gleichzeitig der Gemeindegrenze Diethardt bei Weidenbach. Der innerhalb der Gemarkung Weidenbach liegende Teil der Gemarkung Strüth gehört zum Bewirtschaftungsbezirk.

Entlang den nördlichen Gemarkungsgrenzen Strüth und Lipporn, die beide zum Kerngebiet gehören, stößt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks auf die Landesgrenze. Von hier ist die Grenze bis zum Rhein mit der Landesgrenze übereinstimmend.

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks folgt dem Rhein flußabwärts bis Strom-km 548, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Jagdbezirksgrenze Kaub-Dörscheid I bis zur Gemeindegrenze Kaub. Bis zum Ausgangspunkt folgt die Grenze den Gemarkungsgrenzen Weisel, Rettershain, Oberwallmenach, Lautert und Diethardt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Das Rotwildkerngebiet umfaßt die Gemeindegebiete Strüth, Welterod und Lipporn.

4.Montabaurer Höhe

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks an dem Schnittpunkt der A 3/gemeinschaftlicher Jagdbezirk Montabaur IV auf der Höhe der Wegeunterführung südlich von Dernbach (Westerwald).

Von hier folgt die Grenze der A 61 bis zur nordöstlichen Gemeindegrenze von Montabaur und verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Gemarkungsgrenze von Montabaur und Isselbach. Im weiteren Verlauf führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks entlang den östlichen Gemeindegrenzen von Horhausen, Holzappel, Dörnberg bis zur Lahn. Von hier verläuft die Grenze der Lahn abwärts bis zur westlichen Gemeindegrenze Bad Ems, dann weiter entlang den westlichen Gemeindegrenzen von Eitelborn, Simmern, Neuhäusel, Hillscheid und Höhr-Grenzhausen bis zur A 48. Von hier verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang der A 48 Dernbacher Dreieck bis zum Anschlußpunkt an der A 3.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Beginnend am Dernbacher Dreieck folgt die Kerngebietsgrenze der A 3 bis zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Montabaur IV.

Im weiteren Verlauf führt die Grenze entlang den Jagdbezirksgrenzen Montabaur III und II, den Gemeindegrenzen Niederelbert, Oberelbert und Welschneudorf, Arzbach, Kadenbach, entlang dem nördlichen Teil von Eitelborn, den Jagdbezirk Eitelborn II einschließend, Hillscheid und Höhr-Grenzhausen bis zur A 48. Von hier verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang der A 48 bis zum Dernbacher Dreieck wie die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks.

5.Neuwied

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden an der Schnittstelle der Landesgrenze und der Autobahn A 3 führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks in südlicher Richtung entlang der A 3 durch die Gemeinden Windhagen und Neustadt (Wied) bis zur Anschlußstelle Neustadt (Wied). Von hier folgt die Grenze in südlicher Richtung der K 78 bis zu den Gemeindegrenzen Roßbach, Hausen (Wied) und Niederbreitbach. Von hier verläuft die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks in südlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze Datzeroth bis zum Schnittpunkt mit der Wied, dem Flußlauf der Wied abwärts folgend bis auf die Höhe des Werksgeländes der

Firma Rasselstein. Von dort folgt sie in westlicher Richtung den Gemarkungsgrenzen der Stadtteile Segendorf, Rodenbach, Wollendorf und Feldkirchen von Neuwied bis Leutesdorf. Von hier führt die Grenze weiter in nördlicher Richtung dem Rhein abwärts folgend entlang der Gemeindegrenze Dattenberg bis zu den Gemeindegrenzen Linz am Rhein, Kasbach-Ohlenberg, und in der Gemeinde Erpel bis an den Hauptweg der Waldabteilung 14/15. In nördlicher Richtung folgt die Grenze dem Hauptweg durch die Gemarkung Unkel bis zur Gemarkung Rheinbreitbach und der Landesgrenze folgend bis zur A 3.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Im Norden begrenzt die Gemeindegrenze Dattenberg das Rotwildkerngebiet. Im weiteren folgt die Grenze den östlichen Gemeindegrenzen von Leubsdorf, Bad Hönningen, Rheinbrohl und Datzeroth. Vom Schnittpunkt mit der Wied aus ist die Grenze gleichlaufend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zur Gemeindegrenze Linz am Rhein.

6. Vorderer Hunsrück

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden an der Schnittstelle der A 61 mit der Mosel folgt die Grenze moselabwärts der Gemeindegrenze Dieblich und im folgenden Verlauf den Gemeindegrenzen Waldesch, Rhens, Brey, Boppard. Von der Schnittstelle der Gemarkungen Boppard/Spay folgt die Grenze dem Rhein aufwärts bis zur südlichen Gemarkungsgrenze von Trechtingshausen.

Von dort verläuft die Grenze entlang den südlichen Gemeindegrenzen von Bingen am Rhein, Waldalgesheim, Roth bis zum Schnittpunkt mit der A 61.

Im Landkreis Bad Kreuznach beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks am nördlichen Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Waldlaubersheim und der A 61. Von hier führt sie entlang der A 61 bis zum südlichen Schnittpunkt der Gemeindegrenze Windesheim/A 61. Von hier folgt die Grenze der Gemeindegrenze Wallhausen. Durch die Gemeinde Wallhausen folgt die Grenze der K 46 und K 50 bis zur Gemeindegrenze Wallhausen und weiter den Gemeindegrenzen Braunweiler und Sponheim. In der Gemeinde Sponheim folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks der L 237 und im weiteren Verlauf den südlichen Gemeindegrenzen Bockenau und Daubach.

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft in westlicher Richtung weiter entlang der südlichen Grenze des Gemeindeteils Eckweiler der Gemarkung Sobernheim und entlang der südlichen Gemeindegrenzen von Auen, Langenthal, Weiler bei Monzingen, Simmertal, Brauweiler, der östlichen, südlichen und westlichen Gemeindegrenze von Oberhausen bei Kirn, den westlichen Gemeindegrenzen von Hennweiler, Bruschied, Schneppenbach, Woppenroth, den nördlichen Gemeindegrenzen von Schlierschied, Gemünden, Mengerschied bis zur L 162 entlang Sargenroth, Holzbach, Riesweiler. Vom Schnittpunkt der Landesstraße mit der B 50 folgt die Grenze in östlicher Richtung der Bundesstraße bis zum Schnittpunkt mit der A 61. Die westliche Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft von hier in nördlicher Richtung entlang der A 61 bis zum Ausgangspunkt an der Autobahnbrücke in Dieblich.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Entlang den nördlichen Gemarkungsgrenzen von Damscheid und Oberwesel bis zum Rhein, von dort aus in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bacharach. Auf dem Gemeindegebiet Bacharach bildet in nord-südlicher Richtung die östliche Grenze die Linie, die durch den Rindelbach und Borbach bis zum Gemeindeteil Steeg der Gemeinde Bacharach gebildet wird.

Von hier folgt die Grenze der Rheingold-Straße in südlicher Richtung bis zum Wanderparkplatz unterhalb der Gemarkung Manubach (Am Landgraben). Von dem Parkplatz aus folgt die Grenze dem Fußweg bis zum Brunnen an der Gemeindegrenze Manubach.

Die übrigen Flächen innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks zwischen A 61 und Rhein gehören zum Kerngebiet. Westlich der A 61 verläuft die Grenze des Kerngebiets an den südlichen Gemarkungsgrenzen von Stromberg und Schöneberg bis zur K 29 von Schöneberg nach Spabrücken. Die Gemeindegebiete von Münchwald, Spall, Gebroth, Winterbach, Ippenschied, die Gemeindeteile Eckweiler und Pferdsfeld der Stadt Sobornheim, die Gemeindegebiete Seesbach, Weitersborn und Kellenbach bilden mit ihren südlichen Gemarkungsgrenzen die Grenze des Kerngebiets.

Die Grenze verläuft weiter entlang den jeweils nördlichen und östlichen Grenzen der Gemeindegebiete Hennweiler, Bruschied und Schneppenbach, weiter durch die Gemarkungen Schneppenbach (L 184), Schlierschied und Gehlweiler (L 162). Von dort führt die Grenze entlang den Jagdbezirksgrenzen und dem Jagdgatter durch die Gemeinden Gemünden, Mengerschied, Sargenroth, Tiefenbach, Riesweiler, Argenthal bis zur Eisenbahnlinie und weiter in östlicher Richtung dem Weg und Zaun folgend durch die Rheinböllerhütte bis zur Autobahnunterführung an der A 61.

7.Zell

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks in der Gemeinde Treis-Karden. Hier führt sie in südlicher Richtung entlang den Jagdbezirksgrenzen Treis I bis zur Gemeindegrenze Lieg. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze den östlichen Gemeindegrenzen Treis-Karden, Altstrimmig, Forst (Hunsrück), Mittelstrimmig, Hesweiler, Walhausen, Peterswald-Löffelscheid, Zell (Mosel), Briedel, Enkirch, Lötzebeuren, den südlichen und westlichen Gemeindegrenzen von Irmenach und Traben-Trarbach entlang den Jagdbezirken IV und V bis zur Mosel. Von hier führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks moselabwärts bis an die Gemeindegrenze Burg (Mosel), von dort weiter in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Briedel, in der Gemarkung Briedel entlang der Grenze des Jagdbezirks Briedel II bis zur Mosel. Der Bewirtschaftungsbezirk schließt die Gemarkungen Zell (Mosel) - Gemeindeteil Merl, Grenderich und Liesenich ein. Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks folgt den westlichen Grenzen der Gemarkungen Mittelstrimmig, Altstrimmig, umgeht das Kloster Maria Engelpfort westlich, folgt der westlichen Grenze des Jagdbezirks Treis IV bis zur Mosel entlang der Gemarkungsgrenze Treis-Karden.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Zum Kerngebiet gehören die Gemarkungen Tellig, Zell (Mosel), ausgenommen der Gemarkungsteil Zell (Mosel) - Gemeindeteil Merl.

8.Daun-Wittlich

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze wird gebildet durch die ab der Gemarkung Ormont an der Kreisgrenze Daun/Bitburg-Prüm beginnende Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zur nordöstlichen Gemarkungsgrenze von Üxheim, von dort ab im östlichen Bereich des Rotwildgebiets ist der Grenzverlauf durch die Regierungsbezirksgrenze, beginnend in der Gemarkung Nohn bis zur Gemarkung Berenbach, gekennzeichnet.

Von hier ab wird die Grenze durch folgende Gemarkungsgrenzen gebildet:

Horperath, Ueß, Kelberg, Beinhausen, Neichen, Kradenbach, Nerdlen.

Von der Kreuzung der Gemarkung Nerdlen (im Süden mit der Eifel-Ardennerstraße) ab wird die Grenze gebildet durch den Verlauf der Jagdbezirksgrenze Daun 4, weiter durch die Gemarkungsgrenzen Dockweiler, Hinterweiler, Kirchweiler, Neroth, Oberstadtfeld, Üdersdorf, Brockscheid, Eckfeld, Pantenburg, Laufeld, Oberöfflingen, Karl, Großlittgen und Landscheid, wobei der Jagdbezirk Landscheid III im östlichen Teil der Gemarkung außerhalb des Rotwildgebiets im Freigebiet liegt.

Die westliche Begrenzung des Rotwildgebiets Daun-Wittlich wird ab der Gemarkungsgrenze Landscheid bis zur Gemarkung Ormont durch die Kreisgrenze zum Kreis Bitburg-Prüm gebildet.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Beginnend beim Zusammentreffen der Kreisgrenze mit der Landesgrenze im Nordwesten folgt die Grenze des Kerngebiets der Landesgrenze bis zum Beginn der Gemarkung Kerschenbach, sodann den Außengrenzen der Gemarkungen Ormont, Reuth, Stadtkyll, sodann durch die Gemarkung Stadtkyll der Kyll bis zur Gemarkungsgrenze, um dann dieser zu folgen bis zur Gemarkungsgrenze von Schüller. Von dort verläuft die Grenze weiter entlang der nördlichen Außengrenze der Gemeinden Schüller und Gönnersdorf bis zur Grenze des Eigenjagdbezirks Lissendorf, dann dieser durch die Gemarkung Lissendorf folgend bis zur Gemarkungsgrenze von Steffeln; sodann östliche Gemarkungsgrenze von Steffeln, Duppach bis Gemarkungsgrenze Gerolstein. Innerhalb der Gemarkung Gerolstein verläuft die Grenze des Kerngebiets entlang der Jagdbezirksgrenzen Oos, Lissingen-Deckert und Gerolstein links der Kyll. In der Gemarkung Pelm bildet die Kyll die Grenze, sodann die östlichen Gemarkungsgrenzen von Pelm, dann wieder Gerolstein, Wallenborn, Weidenbach bis zur Grenze des Eigenjagdbezirks Dreigemeindewald, dieser durch die Gemarkung Schutz folgend, sodann die Gemarkungsgrenzen von Deudesfeld, Meerfeld, Bettenfeld, Meerfeld bis zur Kreisgrenze. Die westliche Begrenzung verläuft dann entlang der Kreisgrenze und ist damit übereinstimmend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis wieder zur Landesgrenze.

9.Hochwald

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Entlang den Gemeindegrenzen Horbruch und Krummenau führt die Grenze bis zur Reizenmühle. Von hier folgt sie entlang der L 131 bis zur Gemeindegrenze Weitersbach und weiter folgend den östlichen Gemeindegrenzen von Stipshausen, Hottenbach, Asbach, Mörschied, Herborn, Veitsrodt, Kirschweiler, Hettenrodt, Mackenrodt, Rötweiler-Nockenthal, Wilzenberg-Hußweiler, Niederhambach, Schmißberg, Birkenfeld, Ellweiler und Meckenbach.

Im Südwesten des Regierungsbezirks Trier, an der Landesgrenze zum Saarland, wird die Grenze gebildet durch die Gemarkungsgrenzen von Hermeskeil und Rascheid und verläuft dann entlang den Gemarkungsgrenzen Geisfeld, Malborn, Hilscheid und folgt dann von der nördlichen Kreuzung der Gemarkungsgrenze Hilscheid entlang der Eisenbahnlinie in der Gemarkung Thalfang und der Grenze des Teiljagdbezirks Bäsch bis zur Gemarkung Deuselbach. Im weiteren Verlauf führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks entlang den westlichen Gemarkungsgrenzen Deuselbach, Morbach, Gräfendhron und Horath. In der Gemarkung Piesport gehören die Teiljagdbezirke I und II (Teiljagdbezirk III = Freigebiet) zum Bewirtschaftungsbezirk. Weiterhin folgt die Grenze dem Teiljagdbezirk Wintrich I (II = Freigebiet) und den Gemarkungsgrenzen Burgen, Velden, Monzelfeld, dann wieder auf der Gemarkungsgrenze Morbach bis zur Grenze des Teiljagdbezirks Wederath. Sodann folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks der südlichen Grenze dieses Teiljagdbezirks (Teiljagdbezirk Wederath = Freigebiet) entlang der Hunsrückhöhenstraße und der Gemarkungsgrenze von Hochscheid bis zum Ausgangspunkt an der Gemarkung Horbruch.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Beginnend an der nördlichen Spitze des Gerätedepots Krummenau führt die Grenze des Kerngebiets durch die Gemarkung Krummenau, nördlich entlang den Waldabteilungslinien 245, 244 bis Abteilung 13 Weitersbach, von hier nach Süden bis Abteilung 235; nördlich entlang den Abteilungen 235, 234, 226, 221 bis zur Gemarkungsgrenze Stipshausen und von hier entlang der Gemarkungsgrenze Stipshausen bis zur Abteilungsgrenze 16, "Vier-Gemeinde-Wald". Die Grenze des Kerngebiets verläuft dann entlang der Grenze des Jagdbezirks "Vier-Gemeinde-Wald" durch die Gemarkung Stipshausen bis zur L 162; dieser Straße folgend durch die Gemeinden Hottenbach und Hellertshausen bis an Abteilung 11 Hellertshausen. In westlicher Richtung folgt die Grenze des Kerngebiets der Gemeindegrenze Hellertshausen, nach Süden der Gemeindegrenze Schauraen und in westlicher Richtung der L 162 durch Schauraen bis an die Gemeindegrenze Kempfeld. Von hier führt die Grenze entlang den Gemeindegrenzen Kempfeld, Sensweiler, Siesbach, Leisel,

Schwollen, Hattgenstein, Oberhambach, Rinzenberg, Ellenberg, Buhlenberg, Brücken und Achtelsbach. Von der Gemarkung Achtelsbach begrenzt die Landesgrenze zum Saarland hin das Kerngebiet bis zur Gemarkung Züschen. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze den Gemarkungsgrenzen Damflos, Malborn und in der Gemarkung Hilscheid der Staatswaldgrenze. In der Gemarkung Thalfang begrenzt die L 164 das Kerngebiet. Im weiteren Verlauf ist in der Gemarkung Deuselbach die südliche Gemarkungsgrenze Trennlinie des Kerngebiets. In der Gemarkung Morbach ist die Staatswaldgrenze Trennlinie des Kerngebiets, ebenso in der Gemarkung Hochscheid.

Von der Regierungsbezirksgrenze aus führt das Kerngebiet auf der Höhe des Höhenmeßpunktes 545,7 in nordöstlicher Richtung entlang den Abteilungsgrenzen 232 und 231 durch die Gemarkung Horbruch bis zur Gemarkungsgrenze Weitersbach, und zum Gerätedepot Krummenau.

10. Meulendorf

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Süden und Südwesten des Rotwildgebiets bilden Mosel und Kyll die äußere Grenze bis zum Beginn der Gemarkung Orenhofen. Danach die Gemarkungsgrenzen von Orenhofen, Niersbach und Arenrath, Niersbach, Dodenburg, Heckenmünster, Hilscheid, Naurath (Eifel), Föhren, bis zum Föhrenbach, von dort dem Föhrenbach folgend bis zur Mosel, der Mosel dann flußaufwärts folgend bis zur Kyll. Der übrige Teil der Gemarkung Schweich ist Rotwildfreigebiet (Jagdbezirke Schweich I und II).

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Im Nordwesten beginnend an der Kyll mit der Gemarkungsgrenze von Zemmer, dann Heidweiler, Naurath (Eifel). In der Gemarkung Föhren verläuft die Grenze des Kerngebiets entlang der Außengrenze des Waldbesitzes Kesselstadt, in der Gemarkung Schweich folgt sie der Außengrenze des Staatswaldes des Forstamts Quint.

Sodann verläuft die Grenze weiter entlang von Mosel und Kyll, folgt dann der Stadtgrenze von Trier bis wieder zur Gemarkungsgrenze von Zemmer und dann bis zur Kyll.

11. Osburg-Saar

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

An der Saar beginnend verläuft die nördliche Begrenzung in der Gemarkung Wiltingen entlang der L 138 bzw. der Grenze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wiltingen I (= Kerngebiet) und Wiltingen II (= Freigebiet) sowie in der Gemarkung Konz entlang der Grenze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberemmel II (= Kerngebiet) und Oberemmel I (= Freigebiet). Der weitere Grenzverlauf wird gebildet durch die westlichen und nördlichen Gemarkungsgrenzen von Pellingen, Lampaden, Hinzenburg, Heddert, Schillingen, Kell, Holzerath, Bonerath, Osburg, Farschweiler, Lorscheid, Bescheid, Beuren (Hochwald), sodann durch die östlichen Gemarkungsgrenzen von Hinzert-Pörlert, Reinsfeld und Gusenburg.

Südliche Begrenzung ist die Landesgrenze zum Saarland bis zur Saar. Im Westen ist die Saar westliche Begrenzung. In der Gemarkung Saarburg verläuft die Grenze entlang des Staatswaldes Kammerforst bis zur Gemarkungsgrenze von Irsch.

In der Folge ist die Grenze der Gemarkungen Irsch und Schoden und sodann die Saar bis zur L 138 bzw. der Nordgrenze des Jagdbogens Wiltingen I Grenze des Rotwildgebiets.

Der Standortübungsplatz (Bundesforsten) in den Gemarkungen Saarburg, Irsch und Serrig ist Rotwildfreigebiet.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

In der Gemarkung Konz beginnt die Grenze des Kerngebiets zum Randgebiet an der Stelle, wo die Jagdbezirksgrenze von Oberemmel II auf die Gemarkungsgrenze von Pellingen trifft, folgt dann der Gemarkungsgrenze von Konz, Wiltingen und Irsch bis zur Gemarkung Zerf.

Weiter verläuft die Grenze auf der nordwestlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze von Zerf, Schillingen, Heddert, Holzerath. In der Gemarkung Osburg ist die äußere Grenze des Staatswaldes Grenze des kerngebiets, sodann die nördliche Gemarkungsgrenze von Farschweiler. In der Gemarkung Beuren bildet die Autobahn die Grenze des Kerngebiets, danach die östlichen Grenzen der Gemarkungen Reinsfeld und Gusenburg bis zur Landesgrenze. Danach verläuft die Grenze des Kerngebiets gleich der äußeren Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zum Ausgangspunkt.

12.Prüm-Bitburg

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Nordwestliche bzw. nördliche Abgrenzung des Rotwildgebiets ist, in der Gemarkung Winterspelt beginnend, die Landesgrenze zu Belgien. In der Gemarkung Roth bei Prüm wird auf etwa 1 km der Grenzverlauf durch die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen gebildet. Dann ist bis zur Gemarkung Oberkail die östliche Kreisgrenze des Kreises Bitburg-Prüm die östliche Begrenzung des Rotwildgebiets. Anschließend sind die Grenzen folgender Gemarkungen Abgrenzungslinie: Steinborn, Kyllburgweiler, Sankt Thomas, Malbergweich, Sefferweich, Seffern, Schleid, Ehlenz, Biersdorf, Wiersdorf, Wißmannsdorf; in der Gemarkung Bitburg verläuft die Grenze weiter entlang der Jagdbezirksgrenze des Eigenjagdbezirks Bedhard und des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stahl, dann weiter Birtlingen, Messerich, Dockendorf, Holsthum, Ferschweiler, Bollendorf. Von da ab ist die Sauer bzw. die Landesgrenze zu Luxemburg Grenze des Rotwildgebiets. Von der Gemarkungsgrenze Wallendorf läuft die Grenze weiter über Kruchten, Hommerdingen, Nusbaum, Schankweiler, Peffingen, Wettlingen, Bettingen, Oberweis, Brecht, Altscheid, Weidingen, Burscheid, Oberpierscheid, Mauel, Lambertsberg, Plütscheid, Lasel, Heisdorf, Matzerath, Pronsfeld, Masthorn; in der Gemarkung Üttfeld verläuft die Grenze entlang der Grenze des Eigenjagdbezirks Hofswald und trifft dann wieder auf die Gemarkungsgrenze von Masthorn, und setzt sich dann fort auf den Gemarkungsgrenzen von Habscheid und Winterspelt bis zur Landesgrenze.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Die östliche Grenze des Kerngebiets wird, wie die Bewirtschaftungsbezirksgrenze, gebildet von der Grenze des Kreises Bitburg-Prüm bis zum Beginn der Gemarkung Neidenbach. Von dort verläuft die Grenze auf den äußeren Grenzen der Gemeinden Neuheilenbach, Balesfeld, Burbach, Wawern, Seiwerath, Hersdorf, Wallersheim, Schwirzheim, Weinsheim, Gondenbrett, Sellerich, Brandscheid, Buchet. In der Gemarkung Auw bei Prüm verläuft die Grenze entlang der Jagdbezirksgrenze Auw. Danach folgt sie der westlichen Gemarkungsgrenze von Roth bei Prüm bis zur Landesgrenze und zum Ausgangspunkt.

13.Pfälzerwald

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden bei Frankenstein bezeichnet die B 39 bis Neustadt an der Weinstraße den Grenzverlauf. Von da folgt die Abgrenzung dem Haardtrand bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze Albersweiler, verläuft weiter an der nördlichen Gemarkungsgrenze Annweiler am Trifels, die Gemarkungen Albersweiler und Annweiler am Trifels ausschließend, setzt sich auf der B 10 fort bis auf die Höhe des ehemaligen Bahnhofs Kaltenbach (jetzt Hinterweidenthal). Von da führt die Grenze in das "Waschbachtal", weiter der Bahnlinie folgend bis zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Münchweiler, schließt diesen aus, verläuft weiter auf der Straße zum Gemeindeteil Riegelbrunnerhof der Gemeinde Münchweiler an der Rodalb und weiter in Richtung Clausen, schließt die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Clausen und Donsieders aus, gelangt bei dem Gemeindeteil Wappenschmiede der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben ins Schwarzbachtal und trifft in westlicher Richtung bei Waldfischbach-Burgalben auf die B 270. Sie folgt dieser bis zum Gemeindeteil Espensteig von Kaiserslautern, biegt dann nach Osten ins Aschbachtal ab bis zum Gemeindeteil Weiherfelderhof der Gemeinde Trippstadt, folgt danach zunächst in nördlicher, dann in

östlicher Richtung, den Stadtwald Kaiserslautern einschließend, der Grenze des Stadtwaldes bis zur Grenze des Stiftswaldes, anschließend der Grenze des Stiftswaldes folgend bis zur B 37, dieser folgend bis zur B 39.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Die Begrenzung des Kerngebiets im Süden verläuft auf der Gemarkungsgrenze Wilgartswiesen/Annweiler am Trifels (Stadtwald Annweiler am Trifels). Der Stadtwald Annweiler am Trifels gehört zum Kerngebiet. Von Osten kommend berührt diese Grenze beim sogenannten Dreiherrenstein nordwestlich des Gemeindeteils Hermersbergerhof der Gemeinde Wilgartswiesen den Forstamtsbezirk Merzalben und verläuft dann auf der Forstamtsgrenze Merzalben/Hinterweidenthal-West durch das Scheidbach- und Zieglertal bis zur Straße zum Gemeindeteil Wieslauterhof der Gemeinde Merzalben, auf dieser Straße weiter bis zum Wieslauterhof (das Forstamt Hinterweidenthal-West hat keinen Anteil am Kerngebiet) und tritt dann, nach Norden drehend, in den Forstamtsbereich Merzalben ein. Sie verläuft dann nördlich auf der Distriktslinie IX/X bis zur Grenze des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Merzalben und längs dieser Grenze weiter bis zur Landesstraße 496 Merzalben/Leimen, entlang der I. 496 bis zur sogenannten Karlsmühle, von dort längs der 20-kV-Starkstromleitung Merzalben/Leimen durch den Distrikt II bis zur Grenze des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leimen, auf dieser Grenze nordöstlich weiter bis zur Abteilungslinie I 16/17 und auf dieser Linie weiter in das Schwarzbachtal.

Von da bildet die Grenze der Distrikte XVI und XVII des Forstamts Johanniskreuz die Grenze, wobei der Distrikt XVII zum Randgebiet zählt. Die Grenze folgt weiter auf der Distriktslinie XIV/XVIII, wobei XVIII zum Randgebiet zählt.

Von der Kreuzung K 51/L 500 folgt die Grenze im Forstamt Trippstadt der K 51, danach entlang der Abteilungsgrenzen III 1/2, über die K 50 in nördlicher Richtung entlang der Staatswaldgrenze, danach der Reviergrenze folgend in nordöstlicher Richtung der I. 503 folgend bis zur Kreuzung L 503/K 4 am Aschbacherhof, Gemeindeteil von Trippstadt.

Die Grenze folgt weiter dem Tal vom Aschbacherhof Richtung des Gemeindeteils Mölschbach von Kaiserslautern bis zum Schnittpunkt der Forstämter Elmstein-Nord und Trippstadt südlich der Ortslage des Gemeindeteils Mölschbach. Von hier verläuft die Grenze ostwärts entlang der Staatswaldgrenze - entlang Distriktsgrenze VIII/IX bis B 48 - weiter ostwärts auf B 48 bis Schnittpunkt Abteilungslinie V 5/6 - auf dieser bis Distriktslinie VII/VI, auf dieser Richtung Waldleiningen auf nördlicher Distriktsgrenze VI, V, IV Leinbachtal bis Distrikt I - südlich entlang Distriktslinie I bis Abteilungslinie 2/3 auf dieser bis Forstamtsgrenze - auf dieser weiter südwärts bis Forstamtsgrenze Elmstein-Nord/Elmstein-Süd/Lambrecht - auf K 38 westwärts bis Distriktslinie XV/XIV (Elmstein-Süd) - südwärts auf östlicher Distriktsgrenze von XIV und XIII bis Ortslage Elmstein - Staatswaldgrenze von Abteilung XIII 4 - Verbindung zu Abteilung I 9 - entlang östlicher Staatswaldgrenze bis Abteilungslinie I 9/11 - auf dieser bis Abteilung 10 - dann ostwärts entlang Abteilungslinie 10/11 bis 7/6 - auf dieser bis zum Gemeindeteil Iggelbach der Gemeinde Elmstein - ostwärts bis Abteilung II 10/11 - auf dieser südwärts bis Abteilungslinie 5/11 - auf dieser bis Abteilungslinie 4/3 - auf dieser bis K 18 - auf dieser bis zum Hof "Hornesselwiese", Gemeindeteil von Elmstein (Grobsbachmündung), von da in südlicher Richtung durch das Grobsbachtal auf der Ostgrenze des Forstamts Elmstein-Süd, dann südlich weiter auf der Ostgrenze des alten Stadtwaldes Landau bis südöstlich des Taubensuhls, dann auf der Ost- und Südostgrenze des Gemeindewaldes (Hinterwald) Albersweiler weiter bis in das Wellbachtal zur B 48, dann auf der B 48 (Ostgrenze des Stadtwaldes Annweiler am Trifels) südlich weiter bis zum sogenannten Zwiesel; von dort westlich auf der Grenze zwischen Stadtwald Annweiler am Trifels und Gemeindewald Rinnthal, dann nordwestlich bzw. südwestlich durch den sogenannten Schneiderwoog auf der Grenze zwischen Stadtwald Annweiler am Trifels und dem staatlichen Jagdbezirk des Forstamts Hinterweidenthal-Ost (= Gemarkungsgrenze Annweiler am Trifels/Wilgartswiesen) bis zum Dreiherrenstein. Von da auf der Gemarkungsgrenze Wilgartswiesen/Annweiler am Trifels (wie eingangs beschrieben).

II. Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (§ 3 Abs. 3)

1. Römerkastell

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Norden der Gemarkung Holzheim folgt die Grenze der Landesgrenze in südlicher Richtung sowie entlang den östlichen Gemarkungsgrenzen Niederneisen, Oberneisen, Hahnstätten, Mudershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eisighofen, Reckenroth und den südlichen Teilen der Gemeinde Eisighofen, sowie den südlichen Gemarkungsgrenzen von Reckenroth, Dörsdorf, Berndroth, Rettert und Holzhausen an der Haide entlang der Landesgrenze. Die Grenze des Bewirtschaftungsgebiets folgt den westlichen Gemarkungsgrenzen von Bettendorf, Pohl, Lollschied, Kördorf, Biebrich, Wasenbach, Schaumburg und Birlenbach.

Im Nordosten der Gemarkung Birlenbach verläßt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks die Gemarkungsgrenze östlich des Gucken-Berges (Hochwert 558123, Rechtswert 342990).

Von dort folgt die Grenze dem Feldweg in östlicher Richtung bis auf die Höhe des Wasserbehälters; in nordöstlicher Richtung führt die Grenze den Hauptweg entlang zur Aar-Brücke, dann in südöstlicher Richtung der Aar folgend bis zur Gemarkungsgrenze Holzheim.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Die Grenze des Kerngebiets beginnt mit der nördlichen Gemarkungsgrenze von Schönborn und führt weiter über die östliche Gemarkungsgrenze von Katzenelnbogen, Allendorf, die südöstliche Gemeindegrenze von Katzenelnbogen, Berndroth, Rettert, die westlichen Gemarkungsgrenzen von Obertiefenbach, Niedertiefenbach, Roth, Herold, Klingelbach und Schönborn.

2. Winterhauch

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt der Bewirtschaftungsbezirk am Schnittpunkt Flusslauf Nahe/Gemarkungsgrenze Idar-Oberstein, Gemeindeteil Nahbollenbach. Von hier aus führt die Grenze südwestwärts entlang den Gemarkungen Idar-Oberstein, Gemeindeteile Mittelbollenbach und Kirchenbollenbach bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes Baumholder. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks der Grenze des Truppenübungsplatzes Baumholder bis zum Gemeindeteil Mayweilerhof der Gemeinde Oberalben, wobei entlang des Talbachs die Grenze des Regierungsbezirks Koblenz nach Rheinhessen-Pfalz überschritten wird. Vom Gemeindeteil Mayweilerhof aus folgt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks nach Norden der bundeseigenen Privatstraße bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Regierungsbezirks und folgt dieser nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze Baumholder. Im weiteren Verlauf ist die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks identisch mit den Gemarkungsgrenzen von Baumholder, Reichenbach und Frauenberg. Im weiteren Verlauf folgt sie der nördlichen Grenze des Truppenübungsplatzes Baumholder bis zum Schönlautenbachtal und folgt diesem nach Norden bis zur Mündung in die Nahe und dann entlang der Nahe bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Vom nördlichen Ausgangspunkt des Bewirtschaftungsbezirks ist die Grenze des Kerngebiets nach Süden hin übereinstimmend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zur Straße, die von Niederalben nach Westen über Wüstung Erzweiler nach Baumholder führt (L. 169) und die südliche Grenze des Kerngebiets bildet. Nach Norden folgt die Grenze des Kerngebiets der bundeseigenen Privatstraße und weiter im Bereich des Truppenübungsplatzes Baumholder der ehemaligen L 176 bis zur Nahe und von dort entlang der Nahe bis zum Ausgangspunkt zurück.

III. Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (§ 3 Abs. 4)

1. Kesseling

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Nordwesten beginnt der Bewirtschaftungsbezirk in der Gemeinde Ahrbrück an dem Schnittpunkt des Jagdbezirks Pützfeld mit der Ahr und verläuft in östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze. Nach Norden begrenzt die Gemarkungsgrenze - den Eigenjagdbezirk "Sonnenhard" in der Gemarkung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Gemeindeteil Ahrweiler einbeziehend - den Bewirtschaftungsbezirk. Im weiteren Verlauf führt die Grenze im Norden und Osten entlang der Grenze des Gemeindeteils Ramersbach der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Gemarkungsgrenze Heckenbach. In den Gemarkungen Schalkenbach und Dedenbach sind die Jagdbezirke "Eigenjagd Gut Schirmau" und "Eigenjagd Mauchert" ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsbezirks.

Die Grenze verläuft weiter von der östlichen bis zur westlichen Gemeindegrenze von Heckenbach und schließt den Staatswald "Langhardt" ein. Von dort führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks auf der L 90 von Kaltenborn, Gemeindeteil Herschbach über Kesseling, Gemeindeteil Weidenbach nach Kesseling.

In westlicher Richtung folgt die Grenze der L 85 bis Ahrbrück, von dort weiter entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem Jagdbezirk Pützfeld. Die Grenze verläuft von dort in westlicher Richtung entlang der Jagdbezirksgränze Pützfeld bis zum Schnittpunkt mit der L 257, dieser folgend nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Beginnend in der Gemarkung Ahrbrück verläuft die Grenze nach Osten entlang der L 85 durch Kesseling und von hier aus ostwärts dem Talverlauf folgend bis zum Schnittpunkt der Grenze des Gemeindeteils Ramersbach der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Gemarkungsgrenze Heckenbach an der L 85. Von hier verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Heckenbach bis zur südöstlichen Grenze des Gemeindegebiets. Von dort verläuft die Grenze an der Südseite des Gemeindegebiets Heckenbach bis zur Grenze des Staatswaldes "Langhardt", folgt der östlichen und nördlichen Besitzgrenze bis zur L 90. Von hier ist die westliche Grenze des Kerngebiets der L 90 nach Norden folgend übereinstimmend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis Kesseling.

2. Mayen

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Acht. Nach Osten führt sie entlang der Gemarkungsgrenze Langenfeld, dann nach Süden entlang den Gemarkungsgrenzen Waldesch, Mayen, Gemeindeteile Nitztal und Kürrenberg und wieder nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze Hirten. An der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Virneburg führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zum Nitztal, nördlich von Virneburg. Den Nitzbach abwärts bis zur Gemarkungsgrenze Welschenbach verläuft die Grenze bis zum Ausgangspunkt entlang der Gemarkung Welschenbach nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Im Norden begrenzt die L 10 zwischen Langenfeld und Waldesch das Kerngebiet. Im weiteren Verlauf führt das Kerngebiet entlang der Gemarkungsgrenze Waldesch und der Jagdbezirksgränze Mayen I bis zur L 258 nach Virneburg. Von Virneburg aus folgt die Kerngebietsgränze dem Nitzbach abwärts und schließt an die Gemarkungsgrenze Langenfeld an.

3. Endert

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze verläuft, im Norden beginnend, nach Osten und Süden entlang der Gemeindegebietsgränze von Landkern bis zum Kaderbach. Von dort folgt diese Grenze dem Bachlauf bis zur Mündung in die Mosel, die Mosel aufwärts bis Cochem, von dort die K 98 entlang bis Cochem, Gemeindeteil Brauheck. Im weiteren

Verlauf folgt die Grenze den Gemarkungsgrenzen Dohr, Faid und Büchel bis an den Flugplatz Büchel, umfaßt die Gemarkung Büchel im Westen bis zum Enderbach, folgt diesem nach Osten abwärts bis zur K 100. Die Grenze folgt der K 100 nach Norden über "Schöne Aussicht" zur A 48, dieser ostwärts folgend bis zur Tankstelle Martental, zum Anschlußpunkt Gemeindegebietsgrenze Landkern.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Zum Kerngebiet gehören die Flächen der Gemeindegebiete Greimersburg, Klotten, Cochem nördlich der Mosel, Faid und Büchel.

4. Montabaurer Höhe

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks beginnt im Norden an der A 48 / Abteilung 189 Staatswald Neuhäusel. Von hier führt die Grenze zur A 3. Die Grenze verläßt die A 3 in südlicher Richtung entlang den Jagdbezirken Montabaur III und II. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der Jagdgrenze Hollerer Markwald bis zum Schnittpunkt mit der L 329, entlang der L 329 bis zum Bierhaus bei Arzbach. Von hier folgt die Grenze den Gemarkungsgrenzen Arzbach, Kadenbach und der Jagdbezirksgrenze Eitelborn II. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der Gemarkungsgrenze Hillscheid, der Nordwest-Grenze des Jagdbezirks Höhr-Grenzhausen I bis zum Zusammenfluß vom "Vordersten und Hintersten Bach". Bis zur A 48 führt die Grenze entlang den Abteilungen 182, 181, 184 und 189 des Staatswaldes Neuhäusel.

Der Bewirtschaftungsbezirk ist insgesamt Kerngebiet.

5. Stebach

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend an der Nordgrenze der Gemeinde Stebach/A 3 führt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks ostwärts entlang der A 3 bis zu den Gemeindegrenzen Deesen und Breitenau und weiter bis zur L. 306. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zu den Gemeindegrenzen Breitenau und Wirscheid, Abteilung 4. Von dort führt die Grenze entlang der Waldgrenze in nördlicher Richtung bis zur Gemarkung Sessenbach. Im weiteren Verlauf begrenzt die K 125 durch Sessenbach führend bis zur Gemeindegrenze Sessenbach und weiter folgend bis zur Gemeindegrenze Großmaischeid und Stebach den Bewirtschaftungsbezirk.

Der Bewirtschaftungsbezirk ist insgesamt Kerngebiet.

6. Oberwesel

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt der Bewirtschaftungsbezirk an der A 61 und verläuft entlang der Nord- und Ostgrenze des Gemeindegebiets Badenhard bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkung Niederburg, begrenzt durch die Abteilungslinie 6/7 und den Weg durch die Abteilungen 3 und 4 (Alter Hohlweg). Von hier führt die Grenze entlang den Abteilungslinien Stadtwald Oberwesel I Abteilung 102/103, 93/94, Gemeindewald Damscheid 11/12, 4/5 bis zum Waldrand. Diesem folgt in westlicher Richtung die Grenze hinter den "Jagdhäusern", dann den nördlichen Rändern der Abteilungen 13, 9 und 8 Damscheid ostwärts bis zum Ballerbach. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Wiebelsheim entlang der L 220 und L 217 bis zur A 61, dieser nach Norden folgend bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Von der A 61 führt die Grenze im Norden der Gemeindegrenze Damscheid bis zur Abteilung 102 Oberwesel. Im Osten verläuft sie übereinstimmend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zur

Einmündung des Giersbachs in den Ballerbach an der L 220, den Giersbach aufwärts entlang den Gemeindegrenzen Damscheid/Wiebelsheim und Damscheid/Laudert bis zur A 61 und von dort zum Ausgangspunkt.

7.Strimmiger Berg

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks mit der östlichen Grenze des Jagdbezirks III der Gemeinde Mörsdorf. Die Grenze verläuft weiter entlang der östlichen Gemeindegrenze von Altstrimmig, der südlichen Gemeindegrenze von Mittelstrimmig und der westlichen Gemeindegrenze von Liesenich. Daran schließen im Nord-westen die Gemeindegebietsgrenzen von Mittelstrimmig, Altstrimmig und Mörsdorf teilweise wieder an.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Zum Kerngebiet gehören die Gemeinden Altstrimmig und Mittelstrimmig.

(In der Gemeinde Altstrimmig liegen die staatlichen Waldflächen des Forstreviers Forst außerhalb des Bewirtschaftungsbezirks.)

8.Breitenthal

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Der Bewirtschaftungsbezirk wird begrenzt im Norden durch die nördlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Oberhosenbach und Wickenrodt, im Osten durch die östlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Wickenrodt, Niederhosenbach, Berschweiler bei Kirn und Fischbach bis zur Nahe, im Süden durch die südlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Gerach und im Westen durch die westlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Niederwörresbach, Oberwörresbach, Mörschied und Weiden.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Zum Kerngebiet zählen die Gemeinden Weiden, Breienthal, Herrstein und der östliche Teil der Gemeinde Niederwörresbach, welcher durch die L 160 begrenzt wird.

9.Westrich

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks ist übereinstimmend mit der Außengrenze des Truppenübungsplatzes Baumholder.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Ausgehend von der Wüstung Stenzhornerhof im Norden ist die südwärts verlaufende Grenze des Kerngebiets übereinstimmend mit der Grenze des Bewirtschaftungsbezirks bis zur Straße, welche von Niederalben westwärts über Wüstung Erzweiler nach Baumholder führt und die südliche Grenze des Kerngebiets bildet. Von Baumholder aus führt die Grenze entlang der bundeseigenen Straße bis zum Höhenpunkt 565, von hier nach Osten bis zum Ausgangspunkt.

10.Haardtwald

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt im Nordwesten entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Horath, folgt dann auf etwa 2 km der Gemarkungsgrenze von Wintrich, um sich dann in östlicher Richtung durch die Gemarkung Wintrich und Brauneberg fortzusetzen, wobei die Grenze in der Gemarkung Wintrich entlang der Eigenjagdbezirksgrenze Wintrich verläuft und in der Gemarkung Brauneberg entlang der Grenze des Jagdbezirks Brauneberg II, sodann südliche Gemarkungsgrenze von Burgen, dann weiter Gemarkungsgrenze Gornhausen bis zur Gemarkungsgrenze Morbach, dann dieser folgend bis zum Staatswald Morbach, sodann in der Gemarkung Morbach der Grenze des Staatswaldes folgend bis diese auf die Römerstraße trifft, dann wieder der Gemarkungsgrenze Morbach folgend bis zur Ecke der Gemarkungsgrenze Mersbach/Horath. Danach Gemarkungsgrenze Horath bis zum Staatswald Papiermühle des Forstamts Bernkastel. Die Grenze verläuft dann entlang der östlichen Grenze des Staatswaldes, bis diese wieder auf die Gemarkungsgrenze von Horath trifft.

Der Bewirtschaftungsbezirk ist insgesamt Kerngebiet.

11. Weinsheim

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Im Nordwesten, Norden und Nordosten ist Grenze des Muffelwildgebiets die Gemarkungsgrenze von Kleinlangenfeld, sodann die Gemarkungsgrenze von Weinsheim bis zum Beginn des Jagdbezirks Weinsheim I, dem sie dann bis zur Jagdbezirksgrenze Weinsheim V - Hermespond folgt, um sich dann fortzusetzen auf der Grenze zwischen den Jagdbezirken Weinsheim V / Weinsheim VI - Willwerath bis zur Gemarkungsgrenze Weinsheim, um dann dieser zu folgen bis zur Gemarkungsgrenze Kleinlangenfeld.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Kerngebiet ist die Gemarkung Weinsheim mit Ausnahme der Jagdbezirke Weinsheim I und Weinsheim V - Hermespond.

12. Merkeshausen

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze verläuft im Norden beginnend entlang der Gemarkungsgrenze von Mauel, dann Oberweiler, Niederweiler, Hamm, Altscheid, Merkeshausen und wiederum Mauel.

Der Bewirtschaftungsbezirk ist insgesamt Kerngebiet.

13. Salmwald

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die westliche Begrenzung des Muffelwildgebiets wird gebildet durch den Flußlauf der Kyll in den Gemarkungen Densborn, Mürlenbach und Birresborn. Sodann folgt die Grenze des Muffelwildgebiets der Gemarkungsgrenze Gerolstein in südöstlicher Richtung bis zum Jagdbezirk Michelbach und folgt diesem, bis die Jagdbezirksgrenze wieder auf die Gemarkungsgrenze von Birresborn trifft, folgt dieser bis zur Gemarkung Salm. Sodann ist weitere Grenze die Gemarkung Salm und Densborn bis wieder zur Kyll.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Im Westen ist die Kyll Grenze in den Gemarkungen Mürlenbach und Birresborn, sodann bilden die Grenze die äußeren Gemarkungsgrenzen von Birresborn und Mürlenbach.

14. Schillingen

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Das Gebiet ist in 2 Teilbezirke aufgegliedert.

Der östliche Teil besteht aus den Gemarkungen Heddert und Schillingen.

Der westliche Teil liegt in dem südöstlichen Teil der Gemarkung Konz und besteht aus dem Jagdbezirk Oberemmel II.

Der Bewirtschaftungsbezirk ist insgesamt Kerngebiet.

15. Donnersberg

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten bei dem Gemeindeteil Bastenhaus der Gemeinde Dannenfels zieht sich die Grenze auf der L 394 über Dannenfels und Steinbach am Donnersberg bis zur B 40, dieser folgend bis zum Gemeindeteil Langmeil der Gemeinde Winnweiler hin. Von dort bildet die K 39 und danach die K 38 bis Imsbach, von dort die L 392 nach Westen bis zur B 48 den Grenzverlauf. Er folgt dieser über Schweisweiler - Imsweiler - Rokkenhausen bis zur Einmündung der L 386, setzt sich auf dieser fort über die Rußmühle bis zur Einmündung der K 37, dieser folgend bis zur Einmündung des Feldweges 664/8 und 1194. Dieser Feldweg bildet die Grenze bis zum Auftreffen auf die Grenze des Gemeindeteils Marienthal/Pfalz der Stadt Rockenhausen, von dort verläuft sie auf der Gemarkungsgrenze Dannenfels nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt (Bastenhaus).

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Von Nordosten bei dem Gemeindeteil Bastenhaus der Gemeinde Dannenfels ist die Grenze des Kerngebiets übereinstimmend mit der Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirks. Sie verläuft auf der L 394 über Dannenfels bis zum "Haus Wildenstein" (an der L 394). Dort weicht sie ab auf die Gemarkungsgrenze Steinbach am Donnersberg nach Süden und Südwesten bis Stein 42 an der Staatswaldgrenze, sie verläuft weiter über Stein 43 nach Nordosten, Süden und Südwesten bis zur K 46, dieser nach Osten bis Flurstück 2073/4 folgend, setzt sich auf dessen Nordgrenze und weiter auf der anschließenden Gemarkungsgrenze Imsbach-Börrstadt nach Westen und Norden bis zum Hahnweilerhofsträßchen (Flurstück 1121/2) fort, folgt diesem nach Westen und Norden bis zum Hahnweilerhofsträßchen (Flurstück 1121/2) fort, folgt diesem nach Westen und Süden über das "Eiserne Tor" bis zur L 392, dieser nach Westen bis zu ihrem Auftreffen auf die Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirks in der Gemeinde Imsbach. Von da verläuft die Grenze weiter auf der L 392 bis zur Einmündung der K 37 in die L 392, folgt dann dem hier abgehenden Sträßchen über den Gemeindeteil Wambacherhof der Gemeinde Falkenstein bis zum Gemeindeteil Reiterhof der Gemeinde Schweisweiler und dessen Verlängerung (Flurstück 1069/3) bis zur Gemarkungsgrenze Schweisweiler-Rockenhausen. Sie setzt sich fort auf der Gemarkungsgrenze Rokkenhausen nach Westen und Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Bahnstrecke Imsweiler-Rockenhausen, folgt dieser nach Norden bis zum Eingang des Degenbachtals, anschließend dem durch das Degenbachtal über den Nordabhang des Spelzenkopfes führenden Waldweg bis zum Gemeindeteil Hintersteinerhof der Stadt Rockenhausen. Von dort erfolgt die Abgrenzung durch die K 36 bis zum Steinbruch, weiter nach Osten durch die Grenze der Stadtwalddistrikte I und II (das Langenwaldsträßchen und seine Verlängerung) bis zur Gemarkungsgrenze Rockenhausen-Falkenstein zwischen Stein 212 und 213. Von dort folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Süden bis Stein 204, von diesem der Staatswaldgrenze nach Südosten, Nordosten und Osten bis zur Straße Falkenstein-Wochenendgebiet (an der Nordostecke des Flurstücks 371), weiter dieser Straße (Flurstück 506 1/2) nach Südosten bis zur K 37, dieser folgend nach Nordosten bis zur Einmündung des Feldweges 664/8, wo sie auf die Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirks und, dem Feldweg folgend bis zum Auftreffen auf die Grenze des Gemeindeteils Marienthal/Pfalz der Stadt Rockenhausen, weiter auf dieser nach Nordosten auf den Ausgangspunkt bei dem Gemeindeteil Bastenhaus der Gemeinde Dannenfels trifft.

16. Kondel

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft wie folgt:

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirks verläuft, beginnend im Westen an der A 48 entlang der nordwestlichen und nördlichen Gemeindegrenze von Hasborn, der nördlichen Gemeindegrenze von Oberscheidweiler, der nördlichen und östlichen Gemeindegrenze von Hontheim bis zur L 104, von dort entlang der Kreisgrenze bis zur B 49; dann folgt sie der B 49 bis zur Gemeindegrenze von Bengel; von dort folgt sie der südlichen Gemeindegrenze von Bengel, den südlichen Gemeindegrenzen von Kinderbeuern und Bausendorf, der westlichen Gemeindegrenze von Bausendorf, den südlichen Gemeindegrenzen von Diefenbach und Willwerscheid, der westlichen Gemeindegrenze von Willwerscheid, der südlichen Gemeindegrenze von Hasborn und der westlichen Gemeindegrenze von Hasborn entlang der A 48 bis zum Ausgangspunkt.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks verläuft die Grenze des Kerngebiets wie folgt:

Im Norden führt die Grenze des Kerngebiets entlang der nordwestlichen Gemeindegrenzen von Niederscheidweiler und Hontheim bis zur B 421, der B 421 folgend bis zur Ortsmitte Hontheim, dann der L 104 von Hontheim nach Bad Bertrich folgend bis zur Kreisgrenze, von dort entlang der Kreisgrenze bis zur B 49, dann entlang der B 49 bis zum Füllersbach, entlang dem Füllersbach bis Kinderbeuern-Hetzhof, ab Kinderbeuern-Hetzhof entlang der K 34 bis Kinderbeuern, ab Kinderbeuern bis Bausendorf entlang der B 49, dann entlang der K 30 über Bausendorf-Olkenbach bis zur Gemeindegrenze von Niederscheidweiler, dann entlang der südlichen und westlichen Gemeindegrenze von Niederscheidweiler bis zum Ausgangspunkt.